

Florian Kriener

# Proteste und Intervention

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier  
Protestbewegungen im Völkerrecht



Nomos

Beiträge zum  
ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Herausgegeben von  
der Max-Planck-Gesellschaft  
zur Förderung der Wissenschaften e.V.,  
vertreten durch Prof. Dr. Armin von Bogdandy  
und Prof. Dr. Anne Peters

Band 327

Florian Kriener

# Proteste und Intervention

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier  
Protestbewegungen im Völkerrecht



**Nomos**

Die Open-Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch die Max-Planck-Gesellschaft.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2023

1. Auflage 2024

© Florian Kriener

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1431-6

ISBN (ePDF): 978-3-7489-1970-4

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748919704>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit beruht auf meiner Dissertation, die im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen wurde.

Als ich mich im Herbst 2019 auf die Suche nach einem Promotionsthema begab, begeisterte und frustrierte mich das völkerrechtliche Interventionsverbot immer wieder. Das Interventionsverbot ist Gegenstand vieler wissenschaftlicher Arbeiten und prägt gleichzeitig den völkerrechtlichen Diskurs in der Praxis. Allerdings sind Inhalt und Anwendung des Interventionsverbots derart umstritten, dass mitunter an dessen Normativität gezweifelt wird. Dieses Spannungsfeld wollte ich im Rahmen der Dissertation näher beleuchten.

Mein Betreuer, Prof. Dr. Christian Marxsen, hat mich bei jedem Schritt dieses Vorhabens unterstützt und gefördert. Bereits während meines Studiums konnte ich als wissenschaftliche Hilfskraft in seiner Forschungsgruppe „Shades of Illegality in International Peace and Security Law“ erste wissenschaftliche Einblicke gewinnen. Prof. Marxsen ermunterte mich in der Folge auch zur Promotion und diskutierte mit mir verschiedene Varianten des Interventionsverbots, bis ich schlussendlich die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen als Fokus wählte. Für seine Unterstützung und sein Vertrauen bin ich ihm sehr dankbar.

In Prof. Dr. Anne Peters hatte ich darüber hinaus eine Zweitbetreuerin, die mich an viele wichtige Debatten heranführte, mir entscheidende Ratschläge zu meinen Texten gab und mich in ihre anregende Dienstagsrunde und weitere Forschung einband. Dafür sowie für ihre Literatur- und Leseempfehlungen danke ich herzlich. Außerdem war mein Forschungsaufenthalt am King's College London im Sommer 2022 ein wichtiger Moment, um meine Gedanken zu ordnen. Ich danke Prof. Dr. Holger Hestermeyer für diese Möglichkeit. Prof. Dr. Bernd Grzeszick danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Aufgrund der ideellen und finanziellen Förderung im Rahmen der Promotionsstipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes und der Heinrich-Böll-Stiftung konnte ich mein Promotionsvorhaben zielstrebig verfolgen und meinen Horizont jenseits der Rechtswissenschaften erweitern.

Ich hatte das große Glück, schon als Student im dritten Semester das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Rahmen meiner Teilnahme am Jessup-Moot-Court kennenzulernen.

Aufgrund der hochmotivierten Mitarbeiter\*innen, der fantastischen Bibliothek und der Vielzahl an Gastwissenschaftler\*innen war das Institut der ideale Ort für meine Forschung und eine stete Quelle der Inspiration. Besonders möchte ich dabei Dr. Carolyn Moser und Dr. Robert Stendel danken, die mir vieles erklärten und immer ein offenes Ohr für mich hatten. Neben der Arbeit an der Dissertation wurde ich im Institut zum Nachdenken über viele andere Fragen des Völkerrechts angeregt. Durch Dr. Mariela Morales Antoniazzi, Alina Ripplinger und Prof. Dr. Armin von Bogdandy konnte ich wichtige Einblicke in die Bedeutung von Menschenrechten in Lateinamerika gewinnen. Mit den weiteren Mitgliedern der Shades-Forschungsgruppe diskutierten wir intensiv über die völkerrechtlichen Voraussetzungen der Gewaltanwendung. Hierfür danke ich Julius Bayón, Leonie Brassat, Lukas Hemmje, Felix Herbert, Charlotte Magnus, Paula Jenner und Dr. Alexander Wentker.

Darüber hinaus waren die gemeinsamen Mittagessen im Kreis der Kolleg\*innen sowie die Montags- und Dienstagsrunden ein wesentlicher Aspekt für meinen wissenschaftlichen Fortschritt. In diesen offenen Foren konnte ich immer wieder neue Anregungen schöpfen und meine Ideen schärfen. Für diese Austausche danke ich insbesondere Dr. Richard Dören, Julia Emtseva, Dr. Philipp Glahé, Dr. Laura Hering, Dr. Tom Sparks, Erik Tuchtfeld, Dr. Pedro Villarrael Lizárraga und Moritz Vinken.

Jenseits des Instituts konnte ich mich stets auf mein Umfeld in Heidelberg verlassen. Ich danke Sunanjay, Jork, Luise, Felix, Albert, Martin und Tabea für Ihre Freundschaft.

Mein größter Dank gebührt Anina. Sie stand in den Promotionsjahren immer an meiner Seite, war gerade in der pandemiegezeichneten Anfangsphase meine wichtigste Gesprächspartnerin und hat durch ihre Korrekturen mein Manuskript erst abgabebereit gemacht. Ohne sie hätte ich nicht angefangen zu promovieren und die Dissertation erst recht nicht beendet.

Meine Eltern sind in vielerlei Hinsicht die Inspiration für diese Arbeit. Sie haben mir beigebracht, immer neugierig zu bleiben und meine Ziele mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu verfolgen. Ihr persönlicher und beruflicher Einsatz für Demokratie und Menschenrechte hat mich immer schon begeistert und den Anlass gegeben, über die vielschichtige Beziehung zwischen Souveränität, Demokratie und Menschenrechte nachzudenken. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, Dezember 2023

Florian Kriener





# Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Einleitung	25
<b>Teil 1: Methode und Begriff</b>	41
§ 2 Methodik	41
§ 3 Untersuchungsgegenstand	67
<b>Teil 2: Der rechtliche Rahmen</b>	117
§ 4 Interventionsverbot	117
§ 5 Das völkerrechtliche Demokratieprinzip	167
§ 6 Menschenrechte	221
<b>Teil 3: Die Staatenpraxis</b>	275
§ 7 Der Arabische Frühling in Ägypten 2011	278
§ 8 Die Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013/14	319
§ 9 Die sudanesische Revolution 2018/19	363
§ 10 Die venezolanische Protestbewegung 2019	395
§ 11 Die Proteste in Hongkong 2019-2020	455
<b>Teil 4: Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht</b>	505
§ 12 Wenig Konsens, viel Dissens: Die Staatenpraxis im Vergleich	506

§ 13 Dissens und Völkerrecht	559
§ 14 Proteste in einer polarisierten Welt	599
English Summary	611
Annex 1 – Unterstützungsformen und ihre Bewertung durch Staaten	623
Annex 2 – Völkerrechtliche Regulierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen	627
Annex 3 – Liste der unterstützenden und opponierenden Staaten	629
Annex 4 – Staatenpraxis auf Weltkarte	633
Material- und Literaturverzeichnis	635

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Einleitung	25
Proteste und Einflussnahmen ausländischer Staaten	30
Menschenrechte, Demokratie und Proteste	32
Fragestellung	36
<b>Teil 1: Methode und Begriff</b>	<b>41</b>
§ 2 Methodik	41
A. Die völkerrechtlichen Rechtsquellen	42
B. Methodik der Fallauswahl und Fallauswertung	48
I. Fallauswahl	53
II. Fallauswertung	56
C. Methodische Einzelfragen	57
I. Was zählt als Staatenpraxis?	57
II. Schweigen im Völkerrecht	60
III. Die Rolle und Bedeutung von „specially affected states“	62
IV. Politik und Völkergewohnheitsrecht	63
D. Gang der Bearbeitung	65
§ 3 Untersuchungsgegenstand	67
A. Begriffsfindung: Gewaltfreie Protestbewegung	68
I. Völkerrechtliche Begriffe	68
1. Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung	68
2. Friedliche Versammlungen	70
3. Recht zum friedlichen Protest	71
4. „People Power Movements“	72
5. Ziviler Ungehorsam	73
6. „Social Movements“	74
7. Volksaufstand	74
8. Demokratische Revolution	76

9. Nationale Befreiungsbewegung	76
II. Sozialwissenschaftliche Begriffe	77
1. „Satyagrahā“	77
2. Gewaltfreie Aktion	78
3. Ziviler Widerstand	80
4. Ziviler Ungehorsam	81
5. Gewaltfreie Protestbewegung	82
B. Merkmale gewaltfreier Protestbewegungen	84
I. Bewegung	84
II. Ziel des Regierungs- oder Systemwechsels	86
III. Außerinstitutionelle Auseinandersetzungsformen und Ziele	87
IV. Gewaltfreiheit	89
1. Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen nach Art. 2 Abs. 4 VNCh	90
2. Verbot der Unterstützung eines gewalttätigen Regierungsumsturzes	90
3. Gewaltfreie Versammlung	91
a. Gewalt durch Bewaffnung	91
b. Gewalt durch Gesetzesverstoß	91
c. Gewalt als Überschreitung einer physischen Kraftschwelle	92
d. Gewalttätige Absicht	93
e. Zusammenfassung	93
4. Gewalt und Protestbewegungen	94
V. Definition: gewaltfreie Protestbewegungen	95
C. Staatliche Unterstützung	96
I. Formen der Unterstützung	96
1. Finanzierung	97
2. Ausbildung und Beratung	98
3. Anerkennung und Aberkennung	99
4. Unterstützungsbekundungen und menschenrechtliche Kritik	100
5. Sanktionierung der Zielregierung	101
6. Thematisierung in internationalen Organisationen	102
7. Transitionsanreize	102
8. Zusammenfassung	102

II. Staatlichkeit	103
1. Halbstaatliche Demokratieförderorganisationen	105
a. National Endowment for Democracy	106
b. Deutsche politische Stiftungen	109
c. Weitere halbstaatliche Demokratieförderinstitutionen	112
2. Internationale Organisationen	113
III. Definition: staatliche Unterstützung	115
D. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen	115
<b>Teil 2: Der rechtliche Rahmen</b>	117
§ 4 Interventionsverbot	117
A. <i>Domaine réservé</i>	118
I. Völkerrechtliche Regulierung und die <i>domaine réservé</i>	121
II. Durchsetzungsmechanismen und Herauslösung	123
III. Protestbewegungen und <i>domaine réservé</i>	127
B. Zwangswirkung	127
I. Anerkannte Zwangskonstellationen	128
1. Verbot der militärischen Intervention, insbesondere zum Regierungswechsel	128
2. Unterstützungsverbot	132
II. Zwang	136
1. Zwang im Konkreten: Verbot der subversiven Intervention	137
2. Zwang im Allgemeinen: Nicht-militärische Einflussmaßnahmen	141
3. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen in der Grauzone	143
III. Einmischung	146
1. Regel der territorialen Souveränität	149
2. Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace	150
IV. Zwangswirkung und Grauzone	156
C. Rechtfertigung	157
I. Zustimmung	158
II. Gegenmaßnahme	159

D. Die Unterstützung von Protesten und das Interventionsverbot	164
§ 5 Das völkerrechtliche Demokratieprinzip	167
A. Demokratie im Völkerrecht	167
I. Das Verbot von Apartheid und faschistischen Regierungen	169
II. Die Entwicklungen seit 1989	171
III. Grundlagen der Demokratie im Völkerrecht	173
1. Das Recht zur politischen Partizipation	174
2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker	179
3. Praxis der Staaten und internationalen Organisationen	182
a. Verbreitung der Demokratie als Regierungsform	182
b. Handlungen und Resolutionen der Vereinten Nationen	184
c. Regionale Demokratiegebote	187
4. Zusammenfassung	190
IV. Demokratie und das Interventionsverbot	190
B. Das Demokratieprinzip und gewaltfreie Protestbewegungen	192
I. Das Recht zum gewaltfreien und pro-demokratischem Protest	193
1. Das Recht zum anti-kolonialen Widerstand	194
2. Das Recht zur pro-demokratischen Revolution	196
a. Gewaltfreie Revolutionen und das Verbot des UCG	198
b. Berechtigung zur gewaltfreien und pro-demokratischen Revolution	203
3. Zusammenfassung	206
II. Die internationale Förderung der Demokratie und gewaltfreie Proteste	207
1. Externe Demokratieförderung im Völkerrecht	208
a. Konsensuale Demokratieförderung	208
b. Nicht-konsensuale Demokratieförderung	210
c. Militärische Demokratieförderung	214
2. Unterstützung von Protestbewegungen als Demokratieförderung	216
C. Pro-demokratischer Protest und ausländische Unterstützung	219

§ 6 Menschenrechte	221
A. Der menschenrechtliche Schutz des Protests	222
I. Recht auf freie Meinungsäußerung	223
1. Art. 20 Abs. 2 und 19 Abs. 3 Ipbürg	224
2. Art. 5 Abs. 1 Ipbürg	225
3. Forderung nach einem demokratischen und gewaltfreien Regierungswechsel	227
4. Kontext und Forderung	229
II. Versammlungsrecht	230
1. Zeitliche Ausdehnung des Versammlungsrechts	231
2. Physische Infrastruktur einer Versammlung	234
3. Gewaltfreiheit und „direct action“	235
4. Zusammenfassung	242
III. Vereinigungsrecht	242
IV. Recht auf politische Partizipation	245
V. Streikrecht	249
VI. Recht auf Protest?	251
B. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Menschenrechtssystem	255
I. Ausländische Unterstützung von Vereinigungen	255
1. IPbürg	256
2. EMRK	260
3. AMRK	264
4. ACMRV	265
II. Ausländische Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen	266
1. Ausnahme für die Finanzierung von politischen Parteien	267
2. Keine Ausnahme für die Finanzierung von „politischen“ Vereinigungen	269
3. Zwischen „normalen“ Vereinigungen und politischen Parteien	269
4. An Protestbewegungen beteiligte Vereinigungen	270
C. Menschenrechte, Proteste und ausländische Finanzierung	272

<b>Teil 3: Die Staatenpraxis</b>	275
§ 7 Der Arabische Frühling in Ägypten 2011	278
A. 18 Tage des Protests	279
B. Gewaltfreiheit	284
C. Die ausländische Unterstützung der ägyptischen Protestbewegung	287
I. Unterstützungsbekundungen	287
II. Transitionsanreize	294
III. Einflussnahme auf das Militär	297
IV. Finanzierung	299
V. Sanktionen	306
D. Ein weitreichender Konsens	307
I. Unterstützung als Förderung von Menschenrechten, friedlichen Lösungen und Demokratie	309
II. Grenzen der Unterstützung	311
III. Rezeption	313
§ 8 Die Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013/14	319
A. Vom Assoziierungsabkommen zur Absetzung Janukowitschs: Dynamik der Euromaidan Revolution	320
B. Gewaltfreiheit	323
I. Die Euromaidan Proteste als gewalttätiger Aufstand	324
II. Die Euromaidan Bewegung als gewaltfreie Protestbewegung	326
III. Gemeinsame Definition, unterschiedliche Gewichtung	327
C. Die ausländische Unterstützung der Euromaidan Protestbewegung	329
I. Kritik an der ukrainischen Regierung	330
II. Unterstützungsbekundungen	332
III. Präsenz auf dem Maidan-Platz	334
IV. Finanzierung und Ausbildung	337
V. Sanktionen	341
VI. Transitionsanreize	342



D. Exkurs: Verfassungswidriger Coup d'État oder parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel: Die Legitimität der Post-Janukowitsch Regierung	343
I. Coup d'État	347
II. Parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel	348
III. Die Legitimität der Interimsregierung: Eine Frage der Demokratie	350
E. Vielschichtige Differenzen	354
I. Erweiterung des Unterstützungsverbots	354
II. Unterstützung für eine selbstbestimmte Zukunft	356
III. Opinio juris und eigene Handlungen	358
§ 9 Die sudanesische Revolution 2018/19	363
A. Von Brot zu Systemkritik: Die Proteste gegen Al-Bashir 2018-19	363
B. Gewaltfreiheit	367
C. Die ausländische Unterstützung zugunsten der sudanesischen Proteste	369
I. Thematisierung in Internationale Organisationen	369
II. Thematisierung in regionalen Organisationen	371
III. Menschenrechtliche Kritik	374
IV. Unterstützungsbekundungen	376
V. Transitionsanreize	379
VI. Nicht-Anerkennung der militärischen Übergangsregierung	383
VII. Finanzierung und Ausbildung	384
VIII. Sanktionen	390
IX. Diplomatische Unterstützung	390
D. Begrenzte Kritik	391
§ 10 Die venezolanische Protestbewegung 2019	395
A. Von umstrittenen Neuwahlen zum Aufruf zur Meuterei: Die Proteste in Venezuela 2019	395
B. Gewaltfreiheit und außerinstitutionelle Ziele	401
I. Proteste, Gewalt und das Militär	401
1. Gewalt im Zusammenhang mit den humanitären Hilfslieferungen vom 23. Februar 2019	402

2. Die Rolle des US-Militärs	404
3. Aufrufe zur Meuterei	405
II. Zwischen Straße und Verfassung	408
C. Die ausländische Unterstützung der venezolanischen Protestbewegung	409
I. Anerkennung der Interimsregierung	410
1. Begründungen der Anerkennung	411
a. Die Legitimität der Guaidó-Regierung	411
b. Funktion der Anerkennung	414
2. Anerkennung als Intervention	415
3. Demokratische Legitimität als gemeinsamer Ausgangspunkt	417
4. Völkerrechtliche Einordnung der Anerkennung	418
II. Rolle und Kompetenz internationaler Organisationen	419
1. Thematisierung im Sicherheitsrat	419
2. Maßnahmen der OAS	422
III. Unterstützungsbekundungen	424
IV. Ultimaten	428
V. Humanitäre Hilfe	429
VI. Androhung einer militärischen Intervention	431
VII. Diplomatische Unterstützung	433
VIII. Sanktionen	436
IX. Finanzierung	441
X. Verfügungsgewalt über venezolanisches Staatsvermögen	444
D. Demokratie als unilateral durchsetzbare Norm?	446
I. Souveränität als Schild gegen jegliche Einflussnahme	447
II. Unterstützung als Durchsetzung des regionalen Demokratiegebots	449
III. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	453
§11 Die Proteste in Hongkong 2019-2020	455
A. Vom Auslieferungsgesetz zum Nationalen Sicherheitsgesetz	455
B. Gewaltfreiheit	461
C. Die ausländische Unterstützung der Hongkonger Protestbewegung	466
I. Thematisierung in VN-Organen	467

II. Unterstützungsbekundungen	472
III. Treffen mit führenden Protestierenden	479
IV. Diplomatische und konsularische Unterstützung	481
V. Sanktionen	484
VI. Finanzierung	493
D. Einmischungsschwelle v. Menschenrechts- und Demokratieförderung	497
I. Verbot der Einmischung	497
II. Durchsetzung der Joint Declaration und Förderung von Menschenrechten und Demokratie	499
III. Die Polarisierung des Interventionsverbots	501
<b>Teil 4: Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht</b>	<b>505</b>
§ 12 Wenig Konsens, viel Dissens: Die Staatenpraxis im Vergleich	506
A. Konsens	507
I. Kritik der menschenrechtlichen Situation	508
II. Verbot der gewalttätigen Unterstützung	514
III. Verbot der Unterstützung gewalttätiger Protestbewegungen	515
IV. Verbot der Steuerung oder Kontrolle einer gewaltfreien Protestbewegung	521
V. Zusammenfassung	526
B. Dissens	527
I. Unterstützungsbekundungen	527
II. Transitionsanreize	529
III. Thematisierung in internationalen und regionalen Organisationen	531
IV. Präsenz von und Treffen mit Regierungsvertreter*innen	535
V. Finanzierung und Ausbildung	536
VI. Sanktionen und Sanktionsandrohungen	542
VII. Anerkennung	545
VIII. Einfluss auf das Militär	547
IX. Weitere Maßnahmen	548
C. Divergierende Anwendung gleicher Regeln	549
I. Demokratie im Völkerrecht	550

II. Regionale Unterschiede	555
§ 13 Dissens und Völkerrecht	559
A. Lotus-Ansatz	560
B. Spionage-Ansatz	565
C. Deduktiver Ansatz	572
I. Souveränitätsorientiert	573
II. Demokratieorientiert	576
III. Menschenrechtsorientiert	579
IV. Zwischenergebnis	582
D. Dissens und seine Funktion im Recht	582
I. Interventionsverbot	585
1. Domaine réservée und völkerrechtliche Regeln	585
2. Zwangsschwelle	588
II. Durchsetzung des Demokratiegebots und der Menschenrechte	590
III. Anwendung, abstrakt-genereller Inhalt oder Geltung	591
E. Die Rechte zweier Staatengruppen	592
F. Entscheidungen in der Grauzone	595
§ 14 Proteste in einer polarisierten Welt	599
A. Aspekte der völkerrechtlichen Regulierung	600
B. Ausblick im Lichte der russischen Aggression gegen die Ukraine	607
English Summary	611
Annex 1 – Unterstützungsformen und ihre Bewertung durch Staaten	623
Annex 2 – Völkerrechtliche Regulierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen	627
Annex 3 – Liste der unterstützenden und opponierenden Staaten	629
Annex 4 – Staatenpraxis auf Weltkarte	633
Material- und Literaturverzeichnis	635

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
ACDEG	African Charter on Elections, Democracy and Governance
ACHPR	African Commission on Human and Peoples' Rights
ACMRV	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker
Ad. Op.	Advisory Opinion
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AfrKommMR	Afrikanische Kommission für die Rechte der Völker und Menschen
AJIL	The American Journal of International Law
AMRK	Amerikanischen Menschenrechtskonvention
Appl.	Application
ARSIWA	Articles on the Responsibility of States for International Wrongful Acts
Art.	Artikel
AU	Afrikanische Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
CSTO	Collective Security Treaty Organization
CUP	Cambridge University Press
DARIO	Draft Articles on the Responsibility of International Organizations
KPD	Kommunistischen Partei Deutschlands
e.g.	for example
ECOWAS	Economic Community of West African States
EED	European Endowment for Democracy
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	The European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	und weitere

## Abkürzungsverzeichnis

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FOIA	Freedom of Information Act
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
HKHRDA	Hong Kong Human Rights and Democracy Act
HRC	Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
Hrsg.	Herausgeber*in
IAGMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKommMR	Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IGAD	Intergovernmental Authority on Development
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	Völkerrechtskommission
ILC	International Law Commission
IO	Internationale Organisation
IPbürg	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
lit.	litera
MERCOSUR	Mercado Común del Sur
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
MRA	Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NAVCO	Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes
NED	National Endowment for Democracy
No.	Nummer

o.g.	oben genannt
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OHCHR	Office of the High Commissioner on Human Rights
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OTF	Open Technology Fund
OUP	Oxford University Press
PCA	Ständiger Schiedsgerichtshof
PdVSA	Petróleos de Venezuela
PSC	Peace and Security Council of the African Union
PSUV	Partido Socialista Unido de Venezuela
RCDCS	Regional Centre for Development and Training
Rn.	Randnummer
s.o.	siehe oben
SADC	Southern African Development Community
SCO	Shanghai Cooperation Organization
sog.	sogennant
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Tallinn Manual 2.0	Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations
TIAR	Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance
TMC	Transitional Military Council
u.a.	unter anderem
u.v.m.	und vieles mehr
UCG	Unconstitutional Change in Government
UNASUR	Unión de Naciones Suramericanas
UNOCI	United Nations Operation in Côte D'Ivoire
USAID	United States Agency for International Development
USD	US-Dollar
v.	versus
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VNCh	Charta der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

## *Abkürzungsverzeichnis*

YILC	Yearbook of the International Law Commission
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZP	Zusatzprotokoll



## § 1 Einleitung

Der Morgen des 28. Juni 2009 begann für den honduranischen Präsidenten, *Manuel Zelaya*, mit einem abrupten Erwachen. Nachdem Soldaten des honduranischen Militärs in den Präsidentenpalast in Tegucigalpa eingedrungen waren und die präsidiale Leibwache entwaffnet hatten, setzten sie den Präsidenten und seine Familie in ein Flugzeug. Kurz nach seiner Landung in Costa Rica – und noch im Schlafanzug – erklärte *Zelaya* vor der versammelten Presse, dass er Opfer eines illegalen Coup d'État geworden sei.<sup>1</sup> Seinen legitimen und rechtmäßigen Anspruch auf das Präsidentenamt würde er nicht aufgeben. Seine Anhänger\*innen rief er zu Protesten gegen den Coup d'État auf.<sup>2</sup> Diesem Aufruf folgten bereits am 28. Juni tausende Menschen.<sup>3</sup> Demonstrationen und andere zivile Widerstandsmethoden fanden in den folgenden Wochen und Monaten regelmäßig in Honduras statt.<sup>4</sup> Sie übten kontinuierlich Druck gegen die honduranische Interimsregierung aus, um diese zu einer Wiederherstellung der Präsidentschaft *Zelayas* zu bewegen.

Die Interimsregierung hatte sich am Nachmittag des 28. Juni konstituiert, nachdem das honduranische Parlament seinen Sprecher, *Roberto Micheletti*, zum neuen Interimspräsidenten gewählt hatte.<sup>5</sup> Entgegen der Auf-

- 
- 1 *Malkin*, Honduran President Is Ousted in Coup, New York Times, 28.06.2009, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2009/06/29/world/americas/29honduras.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).
  - 2 *Wilkinson/Renderos*, Coup in Honduras: President tells of his 'brutal kidnapping', Los Angeles Times, 29.06.2009, abrufbar unter: <https://www.latimes.com/archives/la-xpm-2009-jun-29-fg-honduras-coup29-story.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); *El Ejército sale a las calles horas después de detener al presidente Zelaya y llevarle a una base aérea*, El Diario Vasco, 28.06.2009, abrufbar unter: <https://www.diariovasco.com/20090628/mas-actualidad/ejercito-sale-calles-horas-200906281842.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022). Dieser Aufruf wurde von Mitgliedern seiner Regierung wiederholt.
  - 3 Human Rights Council, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the violations of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/13/66, 03.03.2010, Rn. 5, 20, 22, 30; *Carroll*, Protesters demand return of ousted Honduran president Manuel Zelaya, The Guardian, 29.06.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2009/jun/29/manuel-zelaya-honduras-coup-protests> (zuletzt abgerufen am 21.07.2022).
  - 4 *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, CUP, Cambridge 2016, 27.
  - 5 Congreso Nacional de Honduras, Decreto Legislativo 141-09, 28.06.2009.

fassung *Zelayas* sah sich die Interimsregierung als verfassungsrechtlich und demokratisch legitimierte Regierung, die zur Bewahrung der Demokratie in Honduras gehandelt habe. Die auf vier Jahre angesetzte Amtszeit von *Manuel Zelaya* war Mitte 2009 kurz vor seinem Ende. Eine Wiederwahl war durch die Verfassung von 1982<sup>6</sup> ausgeschlossen.<sup>7</sup> *Zelaya* wollte dennoch bei den Wahlen im November 2009 erneut kandidieren. Zentral für dieses Vorhaben sollte ein Referendum sein, in dem, ebenfalls am 28. Juni, die Bevölkerung eine Verfassungsänderung beschließen sollte, die eine Wiederwahl ermöglichen würde. Nachdem die Vermassungsmäßigkeit des Referendums angezweifelt wurde, änderte *Zelaya* den verbindlichen Charakter der Befragung.<sup>8</sup> Die Abstimmung vom 28. Juni würde nicht mehr als Referendum stattfinden, sondern als unverbindliche Befragung. Ein Verwaltungsgericht annullierte jedoch das Referendum und jede weitere Volksbefragung zur Amtszeitbegrenzung.<sup>9</sup> Nach Auffassung des Gerichts würde hierdurch die honduranische Verfassung verletzt. Zudem verabschiedete das Parlament am 24. Juni 2009 ein Gesetz, das Volksbefragungen 180 Tage vor Präsidentschaftswahlen verbat.<sup>10</sup> Darüber hinaus verbat die oberste Wahlbehörde die Befragung und ordnete die Konfiszierung der hierfür vorgesehenen Wahlurnen an.<sup>11</sup> Mitglieder der honduranischen Luftwaffe beschlagnahmten daraufhin die Wahlzettel für die Befragung und brachten sie auf einen Luftwaffenstützpunkt in der Nähe von Tegucigalpa. Daraufhin

---

6 Die 1982 angenommene Verfassung war zuletzt 2006 geändert worden, siehe IAGMR, *Caso López Lone y otros v. Honduras*, Sentencia de 5 de octubre de 2015, 22-23.

7 Constitution of the Republic of Honduras, 20.01.1982:

„Article 237:

The presidential term shall be four years and shall begin on the 27th day of January following the date on which the election was held.

Art. 374:

The foregoing article, this article, the articles of the Constitution relating to the form of government, national territory, the presidential term, the prohibition from reelection to President of the Republic, the citizen who has served as President under any title, and to persons who may not be President of the Republic for the subsequent period may not be amended.”

8 Decreto Ejecutivo PCM-19-2009, 26.05.2009; Decreto Ejecutivo PCM-20-2009, 26.05.2009.

9 Comisión de la Verdad y Reconciliación, *Para que los hechos no se repitan: Informe de la Comisión de la Verdad y la Reconciliación*, 2011, 135.

10 Inter-American Commission on Human Rights, *Honduras: Human Rights and the Coup d'État*, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 55, 30.12.2009, para. 83; Comisión de la Verdad y Reconciliación, *Report of the Truth and Reconciliation Commission*, 2011, 137.

11 Comisión de la Verdad y Reconciliación, *Report of the Truth and Reconciliation Commission*, 2011, 138.

mobilisierte Präsident *Zelaya* seine Anhänger\*innen und demonstrierte vor dem Luftwaffenstützpunkt.<sup>12</sup> Aufgrund des Drucks erreichten die Demonstrierenden die Freigabe der Wahlurnen, die in den folgenden Tagen an die Wahllokale ausgegeben wurden.<sup>13</sup>

Aus Perspektive der Interimsregierung bereitete Präsident *Zelaya* hierdurch einen fundamentalen Bruch der Verfassung vor und widersetzte sich allen politischen Institutionen, die ihn hiervon abhalten wollten. Daher sahen sich diese Institutionen dazu berufen, *Zelaya* abzusetzen und einen verfassungskonformen Zustand wiederherzustellen. In diesem Sinne erklärte der Oberste Gerichtshof in einer Pressemitteilung am Nachmittag des 28. Juni, dass der durch das Militär durchgeführte Regierungswechsel verfassungskonform sei.<sup>14</sup> Das Lager um Präsident *Zelaya* sah hingegen in den Handlungen von Militär, Parlament und Oberstem Gerichtshof eine Überschreitung ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Die Absetzung von Präsident *Zelaya* durch das Militär verstoße gegen die honduranische Verfassung und könne nicht durch nachfolgende Erklärungen von Parlament oder Obersten Gerichtshof legitimiert werden.<sup>15</sup>

Zwischen den beiden Lagern bestand ein unauflösbarer Konflikt. Beide beriefen sich auf ihre verfassungsmäßige Legitimierung, ihren demokratischen Rückhalt und die rechtswidrigen Handlungen des jeweils anderen Lagers. Zudem bestand keine Institution, die von beiden Lagern als neutral angesehen wurde, da sich alle politischen Institutionen und obersten Gerichte einem der beiden Lager zugeordnet hatten. Eine institutionelle Lösung des fundamentalen Machtkonflikts in Honduras war daher insbesondere für die Anhänger\*innen *Zelayas* zunächst keine gangbare Alternative. Sie gründeten daher eine Protestbewegung, die durch fortlaufende Versammlungen, Streiks, strategische Prozessführung und Blockaden des öffentlichen Lebens die Wiederherstellung der Präsidentschaft *Zelayas* forderte.<sup>16</sup>

---

12 Ibid., 139.

13 Ibid., 139-140.

14 Communiqué of the Supreme Court of Justice of June 28, 2009, abgedruckt in *ibid.*, 145.

15 *Barría*, *Zelaya*: "Mi retorno es inminente", BBC Mundo, 18.07.2009, abrufbar unter: [https://www.bbc.com/mundo/america\\_latina/2009/07/090718\\_0446\\_zelaya\\_entrevista\\_mz](https://www.bbc.com/mundo/america_latina/2009/07/090718_0446_zelaya_entrevista_mz) (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

16 Palazzolo, Hondurans campaign for the return of former President *Zelaya*, 2009-2011, Global Nonviolent Action Database, 11.05.2013, abrufbar unter: <https://nvdatabase.sw>

**„Some conflicts do not yield to compromise and can be resolved only through struggle.”**

- Gene Sharp<sup>17</sup>

In der Konzeption des Politikwissenschaftlers *Gene Sharp* sind derartige Konstellationen typisch für die Entstehung von gewaltfreien Protestbewegungen. *Sharp* leitet daher sein Standardwerk *The Politics of Nonviolent Action* mit dem obigen Zitat ein. Gewaltfreier Protest sei nicht nur eine Form des passiven Widerstands. Hierdurch würde vielmehr aktiv in einen Machtkonflikt eingegriffen werden, für den es keine institutionellen Lösungsmöglichkeiten gibt. Indem Personen sich in gewaltfreien Protestbewegungen zusammenschließen und gewaltfreie Auseinandersetzungsformen anwenden, entziehen sie einem politischen Gegenüber aktiv die Zustimmung und schwächen dessen Rückhalt in der Bevölkerung.<sup>18</sup> Hierdurch können Machtkonflikte effektiv gelöst werden, ohne dass es zur Anwendung von Gewalt komme.

*Sharps* These revolutionierte die Forschung der 1960er und 1970er Jahre und hat die Praxis sozialer Auseinandersetzungen seitdem entschieden beeinflusst. Die historisch bevorzugte Lösung für grundlegende soziale Konflikte war über weite Zeit (militärische) Gewalt gewesen.<sup>19</sup> Sofern es innerhalb eines Staates zu einer fundamentalen Auseinandersetzung zwischen einflussreichen sozialen Gruppen gekommen war, verwandelte sich diese Auseinandersetzung regelmäßig in einen Bürgerkrieg.<sup>20</sup> Beispielsweise hatten in der Geschichte von Honduras ähnliche Ereignisse wie 2009 mehrfach zu Bürgerkriegen geführt.<sup>21</sup> *Sharp* war jedoch der Auffassung, dass gewaltfreie Widerstandskampagnen effektiver seien. Im Unterschied zu gewalttätigen Widerstandskampagnen würden diese mehr Teilnehmende anziehen, die Legitimität der anderen Gruppe stärker in Frage stellen und dadurch effektiver zu deren Zusammenbruch führen. Die Hypothese *Sharps* wurde ca. fünfzig Jahre später durch *Erica Chenoweth* und *Maria*

---

arthmore.edu/index.php/content/hondurans-campaign-return-former-president-zelaya-2009-2011 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

17 *Sharp*, *The Politics of Nonviolent Action*, Part One: Power and Struggle, Extending Horizons Books, Porter Sargent Publishers, Inc., Boston 1973, 3.

18 *Ibid.*, 30 ff.

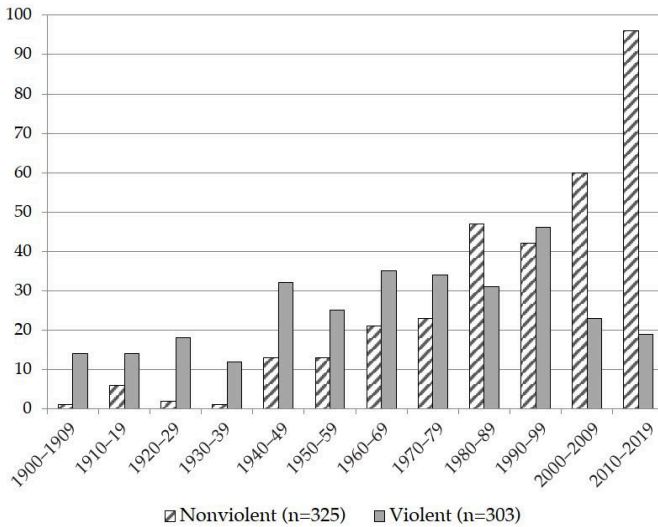
19 Vgl. *Chenoweth*, *The Future of Nonviolent Resistance*, *Journal of Democracy* 31, 2020, 69, 71.

20 Siehe *Armitage*, *Civil Wars: a history in ideas*, Alfred Knopf, New York 2017.

21 *Merrill*, *Honduras: a country study*, Library of Congress, Washington D.C. 1995, 24 ff.

*Stephan* empirisch belegt.<sup>22</sup> Zudem haben sich gewaltfreie Handlungsformen gegenüber gewalttätigen Auseinandersetzungsformen als bevorzugte Form sozialer Auseinandersetzungen herausgebildet (siehe Grafik 1).<sup>23</sup> Gewaltfreie Protestbewegungen werden darüber hinaus in der jüngsten sozialwissenschaftlichen Forschung als wichtigster Treiber von Demokratisierungsprozessen identifiziert.<sup>24</sup>

**FIGURE 1—ONSETS OF NONVIOLENT AND VIOLENT MASS CAMPAIGNS, BY DECADE (1900–2019)**



Grafik 1: *Chenoweth, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy 31, 2020, 71.*

Die Entscheidung von *Manuel Zelaya*, zu gewaltfreien Protesten und nicht zu einem bewaffneten Aufstand aufzurufen, ist ein Beispiel für diese Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte. Obwohl die honduranische Regie-

22 *Chenoweth/Stephan*, *Why Civil Resistance Works, The Strategic Logic of Nonviolent Conflict*, Columbia Studies in Terrorism and Irregular Warfare, Columbia University Press, 2011, 220 ff.

23 *Chenoweth*, *The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy*, 2020, 71.

24 *Pinckney*, *From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance Transitions* OUP, Oxford 2020.

rung die Proteste mit Gewalt unterdrückte, blieben die Proteste weitestgehend gewaltfrei.<sup>25</sup>

### *Proteste und Einflussnahmen ausländischer Staaten*

*Zelaya* verfolgte die Proteste jedoch zunächst aus dem Exil. Mehrere Versuche, wieder nach Honduras einzureisen, waren durch die Interimsregierung verhindert worden.<sup>26</sup> Daher wandte er sich hilfesuchend an andere Staaten, um seine Rückkehr zu ermöglichen. Am 21. September 2009 flog er zunächst in einem venezolanischen Regierungsflugzeug von der nicaraguansichen Hauptstadt Managua an die honduranisch-nicaraguanische Grenze.<sup>27</sup> Über die „grüne Grenze“ und das honduranische Hinterland gelangte er sodann nach Tegucigalpa, wo er in die brasilianische Botschaft einzog.<sup>28</sup> Von dort aus begrüßte er seine Anhänger\*innen in einer öffentlichen Ansprache und bekräftigte sie in ihrem Protestvorhaben.<sup>29</sup> Der brasilianische Chargé d’Affaires hatte *Zelaya* in Absprache mit dem brasilianischen Präsidenten und Außenminister die Botschaft geöffnet.<sup>30</sup> *Zelaya* würde vier Monate in der Botschaft bleiben und organisierte von dort aus den Widerstand gegen die Interimsregierung.<sup>31</sup>

Die honduranische Interimsregierung sah in diesen Maßnahmen eine unzulässige Unterstützung der Proteste und erhob daher am 28. Oktober 2009 Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gegen Brasilien.<sup>32</sup>

---

25 Human Rights Council, A/HRC/13/66, Rn. 30, 38, 47.

26 *Zelaya makes brief Honduras return*, Al-Jazeera, 25.07.2009, abrufbar unter: <https://www.aljazeera.com/news/2009/7/25/zelaya-makes-brief-honduras-return> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); *Córdoba, Ousted Leader Returns to Honduras*, The Wall Street Journal, 22.09.2009, abrufbar unter: <https://www.wsj.com/articles/SB125355812432628547> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

27 *Carroll, Manuel Zelaya’s return stumps Honduran coup leaders*, The Guardian, 22.09.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2009/sep/22/manuel-zelaya-returns-to-honduras> (zuletzt abgerufen am 22.08.2022).

28 *Córdoba, Ousted Leader Returns to Honduras*, The Wall Street Journal, 22.09.2009.

29 *Ibid.*

30 *Glüsing, Brazil Flexes Muscles over Honduras Crisis*, Der Spiegel, 09.10.2009, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/international/world/south-america-s-gentle-giant-brazil-flexes-muscles-over-honduras-crisis-a-653753.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

31 *ibid.*

32 Application instituting Proceedings by the Republic of Honduras against the Federative Republic of Brazil, 28.10.2009, 1 f.

Der Prozess zur Regierungsbildung sei eine allein interne Angelegenheit, auf die kein anderer Staat Einfluss nehmen dürfe. Indem Brasilien den ehemaligen Präsidenten *Zelaya* in seiner Botschaft aufgenommen habe und diesen von dort den Widerstand organisieren lasse, erfolge eine ausländische Einmischung in diesen Prozess. Diese Einmischung sei zwanghaft, weshalb auch das zweite Tatbestandselement<sup>33</sup> des völkerrechtlichen Interventionsverbots erfüllt sei. Honduras ersuchte daher ein Urteil des IGH, das die Unterstützungshandlungen Brasiliens als völkerrechtswidrige Intervention ausweisen sollte.

In Anbetracht der vorherigen IGH-Rechtsprechung hätte die honduranische Interimsregierung gute Chancen gehabt, ein derartiges Urteil zu erlangen. Der IGH hatte sich stets kritisch gegenüber der ausländischen Unterstützung von oppositionellen Gruppen gezeigt. In dem 1986 entschiedenen Fall zwischen Nicaragua und den USA hatte der Gerichtshof die US-Unterstützung für bewaffnete Rebellengruppen in Nicaragua als völkerrechtswidrige Intervention eingeordnet.<sup>34</sup> Die USA hatten den sog. *Contras* Waffen, Finanzmittel, Geheimdienstinformationen und logistische Unterstützung in ihrem bewaffneten Kampf gegen die nicaraguanische Regierung zur Verfügung gestellt.<sup>35</sup> Dieser Rechtsprechungslinie folgend verurteilte der IGH 2005 Uganda wegen Unterstützung kongolesischer Rebellengruppen.<sup>36</sup> In seiner Argumentation berief sich der IGH schwerpunktmäßig auf die sog. *Friendly Relations Declaration*, eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1970.<sup>37</sup> Dort heißt es:

„Every State has an inalienable right to choose its political, economic, social and cultural systems, without interference in any form by another State.“<sup>38</sup>

---

33 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, Dörr/Kämmerer / Krajewski (Hrsg.), Völkerrecht und Außenpolitik, 85, Nomos, Baden-Baden 2017.

34 IGH, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v United States of America), Merits, Judgment of 27 June 1986, I.C.J. Reports 1986, 14, Rn. 205.

35 *Ibid.*, Rn. 202 ff.

36 IGH, Case concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment of 19.12.2005, Rn. 163 ff.

37 United Nations General Assembly, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, A/Res/2625 (XXV), Annex, 24.10.1970; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202 ff.

38 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

Nach dieser Passage, die als völkergewohnheitsrechtliche Interpretation des Grundsatzes der souveränen Gleichheit und des Interventionsverbots gewertet wird,<sup>39</sup> darf ein Staat somit autonom über die Ausgestaltung seines politischen Systems entscheiden. Ausländische Einflussnahmen in diesem Prozess sind grundsätzlich durch das Völkerrecht untersagt. Hierzu zählt die ausländische Unterstützung von oppositionellen Gruppen, die einen Regierungswechsel anstreben.

Die Handlungen Brasiliens und einiger anderer Staaten zugunsten der Protestbewegung um *Manuel Zelaya* sind als solche Unterstützungsmaßnahmen einzuordnen. In Anbetracht der bisherigen IGH-Rechtsprechung und der ihr zugrundeliegenden Prämissen wäre eine Verurteilung Brasiliens durch den IGH somit keine Überraschung gewesen. Über die Klage wurde jedoch nie entschieden, da der Antrag im Zuge der politischen Lösung des Konflikts zurückgenommen wurde.<sup>40</sup>

### *Menschenrechte, Demokratie und Proteste*

Es lassen sich allerdings zwei gewichtige Unterschiede zwischen den bislang vom IGH betrachteten zwei Fällen und dem hier interessierenden Fall ausmachen. Zum einen handelte die Protestbewegung in Honduras gewaltfrei, während die Rebell\*innen in Nicaragua und der Demokratischen Republik Kongo bewaffnet waren und an einer militärischen Auseinandersetzung mit der jeweiligen Regierung beteiligt waren. Unterstützt ein Staat bewaffnete Rebellengruppen, verstärkt er den militärischen Zwang, den die Rebellengruppe gegen die Regierung ausübt.<sup>41</sup> Die Zwangswirkung dieser Maßnahmen sind daher besonders offensichtlich, wie der IGH festgehalten hat:

„The element of coercion, which defines, and indeed forms the very essence of, prohibited intervention, is particularly obvious in the case of an intervention which uses force, either in the direct form of military

---

39 *Jamnejad/Wood*, *The Principle of Non-intervention*, *Leiden Journal of International Law* 22, 2009, 345, 351-55.

40 IGH, *Certain Questions concerning Diplomatic Relations (Honduras v. Brazil)*, Order of 12 May 2010, ICJ Rep. 2010, 303, 304 f.

41 *Nowak*, *Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg: Darstellung eines Wandels durch die Bürgerkriege in Libyen, Syrien, Irak, Jemen und Ukraine seit 2011*, *Europäische Hochschulschriften Recht*, 5994, Peter Lang, Berlin 2018, 78.



action, or in the indirect form of support for subversive or terrorist armed activities within another State.”<sup>42</sup>

Sofern eine oppositionelle Gruppe unterstützt wird, die nicht gewalttätig handelt, ist die Zwangswirkung hingegen weniger eindeutig. Diese Gruppe wird sich regelmäßig legaler Auseinandersetzungsformen bedienen, um einen Regierungswechsel herbeizuführen. Mit Blick auf die Proteste in Honduras von 2009 hat der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) im *López Lone*-Fall zudem hervorgehoben, dass die Proteste gegen die Interimsregierung menschenrechtlich gewährleistet gewesen und in Erfüllung von demokratischen Pflichten erfolgt seien. Die „Asociación de Jueces por la Democracia“ (Richter\*innen für die Demokratie) hatte nach dem Putsch in mehreren öffentlichen Stellungnahmen die Geschehnisse als einen Coup d’État bezeichnet.<sup>43</sup> Eines ihrer Mitglieder, *Adán Guillermo López Lone*, hatte am 5. Juli 2009 an einer Demonstration am Flughafen von Tegucigalpa in Erwartung der Rückkehr des exilierten Präsidenten *Zelaya* teilgenommen.<sup>44</sup> In Reaktion hierauf stellte das Ministerium für nationale Verteidigung einen Antrag auf Entlassung von *López Lone*, da er durch seine Teilnahme an der Demonstration gegen die richterliche Unabhängigkeit und Loyalität gegenüber dem Staat verstoßen habe.<sup>45</sup> Daraufhin wurde *López Lone* durch den Oberste Gerichtshof aus dem Richterdienst entlassen.<sup>46</sup> Die weiteren Richter\*innen der „Asociación de Jueces por la Democracia“ wurden ebenfalls entlassen oder vorübergehend suspendiert, nachdem sie an Demonstrationen teilgenommen, Kolumnen über die Verfassungswidrigkeit der Interimsregierung geschrieben und Strafanträge gegen Mitglieder der Interimsregierung gestellt hatten.<sup>47</sup>

Der IAGMR sah hierin eine Verletzung der in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) garantierten Menschenrechte. Die Beschwerdeführer\*innen hätten durch die beschriebenen Handlungen nicht nur ihr Menschenrechte wahrgenommen, sondern zudem ihre aus der AMRK stammende „Pflicht zur Verteidigung der Demokratie“ erfüllt.<sup>48</sup> Der IAGMR erklärte, dass durch den Putsch vom 28. Juni 2009 ein völ-

42 IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, Rn. 205.

43 IAGMR, *López Lone v. Honduras*, 4, 22.

44 *Ibid.*, 29, Rn. 88.

45 *Ibid.*, Rn. 89.

46 *Ibid.*, Rn. 95.

47 *Ibid.*, 34-47.

48 *Ibid.*, 48, Rn. 148.

kerrechtswidriges Delikt begangen worden sei, das die völkerrechtliche Verantwortung von Honduras auslöse.<sup>49</sup> Unter diesen Umständen sei es gerechtfertigt gewesen, dass die Richter\*innen Maßnahmen ergriffen hätten, um eine Wiederherstellung der Demokratie zu bewirken. Dies sei eine geschützte Ausübung ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung (Art. 13 AMRK), friedliche Versammlung (Art. 15 AMRK), Vereinigung (Art. 16 AMRK) und politische Partizipation (Art. 23 AMRK).<sup>50</sup> Die Richter\*innen wurden daraufhin wieder in den Richterdienst aufgenommen.

Die unterschiedlichen Teilnahmeformen an einer Protestbewegung wurden somit durch den IAGMR als geschütztes menschenrechtliches Verhalten ausgewiesen und in Bezug auf die Umstände in Honduras von 2009 als Ausübung der menschenrechtlichen Pflicht zur Verteidigung der Demokratie eingeordnet. Die ausländische Unterstützung der Proteste förderte somit nicht einen illegalen bewaffneten Aufstand, sondern ein erlaubtes und gebotenes menschenrechtliches Verhalten. Die Sachverhalte der *Nicaragua* und *Armed Activities*-Entscheidungen sind daher nicht unmittelbar auf die Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen übertragbar.

Darüber hinaus hat sich der normative Kontext seit den 1980er Jahre verändert. Die USA hatten ihre Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der *Contras* teilweise damit begründet, dass sie hierdurch demokratische Kräfte fördern und dadurch einen Beitrag zur Verbreitung der Demokratie leisten würden.<sup>51</sup> Der IGH wies dieses Argument vollständig zurück. Das Völkerrecht kenne keine Verpflichtungen eines Staates zur demokratischen Regierungsform.<sup>52</sup> Aufgrund des fundamentalen Grundsatzes des Souveränität sei das Völkerrecht gegenüber der inneren politischen Organisation eines Staates neutral: „to hold otherwise would make nonsense of the fundamental principle of State sovereignty, on which the whole of international law rests“.<sup>53</sup> Die Neutralität des Völkerrechts gegenüber der inneren politischen Organisation eines Staates wird somit zu einem wesentlichen Merkmal der Völkerrechtsordnung erhoben, auf dem die Urteilsfindung im *Nicaragua*-Fall entscheidend aufbaut.

Diese Neutralität gilt heutzutage für Staaten in Nord-, Zentral- und Südamerika nicht mehr. Der Ständige Rat der Organisation Amerikanischer

---

49 Ibid., 50, Rn. 152.

50 Ibid., 160 ff.

51 Vgl. IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, Rn. 257 ff.

52 Ibid., Rn. 261.

53 Ibid., Rn. 263.

Staaten (OAS) ordnete die Geschehnisse in Honduras noch am 28. Juni 2009 als einen völkerrechtswidrigen Coup d'État ein.<sup>54</sup> Er stellte einen Bruch der demokratischen Ordnung nach Maßgabe der Inter-Amerikanische Demokratiecharta von 2001<sup>55</sup> fest und forderte die Rückkehr von *Zelaya*. Die OAS-Generalversammlung, das Hauptorgan der OAS, suspendierte eine Woche später die Mitgliedschaft von Honduras gemäß Art. 9 der OAS-Charta.<sup>56</sup> Daraufhin leitete der OAS-Generalsekretär entsprechend der Vorgaben des Ständigen Rats der OAS und der OAS-Generalversammlung Vermittlungen mit dem Ziel an, die demokratische Ordnung in Honduras wiederherzustellen. Darüber hinaus verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) eine Resolution, die den Coup d'État verurteilte und die Rückkehr von Präsident *Zelaya* forderte.<sup>57</sup> Der VN-Menschenrechtsrat wiederholte diese Forderung.<sup>58</sup> Weiterhin zogen mehrere europäische und lateinamerikanische Staaten unter Protest gegen den Coup d'État ihre Botschafter\*innen aus Tegucigalpa ab.<sup>59</sup>

Der Coup d'État in Honduras von 2009 wurde somit von universellen und regionalen Organisationen und einer Vielzahl von Staaten als völkerrechtswidrige Handlung eingeordnet. Der damit einhergehende Bruch der demokratischen Ordnung in Honduras wurde daher folgerichtig durch den IAGMR als völkerrechtliches Delikt kategorisiert.<sup>60</sup> Aufgrund von Änderungen der OAS-Charta und einer ausgeprägten pro-demokratischen Praxis war seit dem *Nicaragua*-Urteil des IGH in Nord-, Zentral- und Südamerika ein Demokratiegebot erwachsen, das alle Staaten der Region zur Etablierung und Aufrechterhaltung von demokratischen Regierungsstrukturen verpflichtet.<sup>61</sup> Regierungswechsel waren hiermit nicht mehr, wie

54 OAS Permanent Council, Current Situation in Honduras, CP/RES. 953 (1700/09), 28.06.2009.

55 Inter-American Democratic Charter, adopted at Lima, 11 September 2001, Art. 1, 17 ff.

56 OAS General Assembly, Suspensión der Derecho de Honduras de Participar en la Organización de los Estados Americanos, AG/RES. 2 (XXXVII-E/09), 04.07.2009.

57 United Nations General Assembly, Situation in Honduras: democracy breakdown, A/RES/63/301, 01.07.2009.

58 Human Rights Council, Situation of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/RES/12/14, 12.10.2009.

59 EU ambassadors leave Honduras, CBC News, 02.07.2009, abrufbar unter: <https://www.cbc.ca/news/world/eu-ambassadors-leave-honduras-1.801893> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

60 IAGMR, *López Lone v. Honduras*, Rn. 152.

61 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, Marauhn / Walter (Hrsg.), *Jus Internationale et Europaeum*, 72, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 52-60; *Ginsburg*, *Democra-*

noch in den 1980er Jahren, eine ausschließlich innere Angelegenheit eines Staates. Sofern sich ein anti-demokratischer Regierungswechsel vollzieht, sind die Staaten Nord-, Zentral- und Südamerikas nun vielmehr dazu verpflichtet, auf die Rückkehr der Demokratie hinzuwirken, wie der IAGMR kürzlich hervorhob.<sup>62</sup>

Die bisherige Rechtsprechung des IGH zur Unterstützung von oppositionellen Gruppen ist daher einerseits faktisch nicht auf die Unterstützung von Protestbewegungen anwendbar. Andererseits wurde die Rechtsprechung in einem anderen normativen Kontext entwickelt, der zumindest in einigen Regionen der Welt heute nicht mehr besteht. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen kann daher nicht unter die bestehende Rechtsprechung des IGH subsumiert werden.

### Fragestellung

Folglich soll diese Untersuchung der Frage nachgehen:

Wie reguliert das Völkerrecht die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen?

Gewaltfreie Protestbewegungen wurden in den Sozialwissenschaften bereits vielfach erforscht.<sup>63</sup> Mittlerweile hat sich ein Forschungsbereich entwickelt, der die Auseinandersetzungsformen, Erfolgswahrscheinlichkeiten, Zusammensetzung, Auslöser, Mobilisierungsmethoden, u.v.m von Protestbewegungen empirisch und theoretisch ergründet. Die Aufmerksamkeit für

---

cies and International Law, Cambridge University Press, Cambridge 2021, 124 ff.; Schliemann, Das Demokratiegebot in der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), *Verfassung und Recht in Übersee* 42, 2009, 320.

62 IAGMR, Opinión Consultativa 26/20 solicitada por la República de Colombia, 09.11.2020, Rn. 162 ff.

63 Siehe nur Sharp, *The Politics of Nonviolent Action*, Part One: Power and Struggle, 1973; Chenoweth/Stephan, *Why Civil Resistance Works*, 2011; Roberts/Ash, *Civil Resistance and Power Politics: The Experience of Non-violent Action from Gandhi to the Present*, OUP, Oxford 2009; Tarrow, *Power in Movement: Social Movements and Contentious Politics*, 2nd edition, CUP, Cambridge 2009; Croissant/Kuehn/Eschenauer, *Mass Protests and the Military*, *Journal of Democracy* 2, 2018, 141. Routledge gibt eine eigene Buchreihe zu diesen Fragen heraus: *The Mobilization Series on Social Movements, Protest, and Culture*, Routledge, 2022, abrufbar unter: <https://www.routledge.com/The-Mobilization-Series-on-Social-Movements-Protest-and-Culture/book-series/ASHSER1345> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

dieses Forschungsfeld ist dabei in jüngster Zeit gewachsen. Die dritte Welle der Demokratisierung<sup>64</sup> hatte nach 1989 weltweit Demokratisierungsprozesse angestoßen. Es bestand die These, dass ein Großteil der Staaten sich in den kommenden Jahren in liberale Demokratien verwandeln würde.<sup>65</sup> Doch die Aussichten hierfür haben sich in den vergangenen Jahren erheblich getrübt.<sup>66</sup> Die weltweite Demokratisierung ist seit 2005 rückläufig und die Zahl der Transitionen von autoritären zu demokratischen Systemen nimmt ab.<sup>67</sup> Dieser Entwicklung haben sich jedoch in vielen Regionen Protestbewegungen entgegengestellt.<sup>68</sup> Menschen fordern proaktiv auf der Straße die (Wieder-)Herstellung von demokratischen Regierungssystemen, die gegenüber ihren Bürger\*innen verantwortlich handeln. Der signifikante Anstieg der Anzahl an Protestbewegungen, insbesondere an Orten, an denen es zu demokratischen Rückschritten kam, bezeugt die Relevanz dieser Auseinandersetzungsform für die weitere Verbreitung der Demokratie.<sup>69</sup>

Im Rahmen dieses Forschungsschwerpunkts wurde zuletzt ein Augenmerk auf die internationale Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen gelegt. Die bereits erwähnten *Erica Chenoweth* und *Maria Stephan* untersuchten, welche Formen der ausländischen Unterstützung eine positive Auswirkung auf Protestbewegungen haben und wie Staaten diese am effektivsten unterstützen können.<sup>70</sup> Dabei stellten sie fest, dass fast alle gro-

64 *Huntington*, Democracy's Third Wave, *Journal of Democracy* 2, 1991, 12.

65 *Fukuyama*, The End of History?, *The National Interest* 16, 1989, 3.

66 *Carothers*, The continuing backlash against democracy promotion, in *Burnell / Youngs* (Hrsg.), *New Challenges to Democratization*, Routledge, London, New York 2010; *Magen*, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, *Cambridge Journal of International and Comparative Law* 4, 2015, 368.

67 Freedom House, *Freedom in the World 2022: The Global Expansion of Authoritarian Rule*, 2022, 2; Economist Intelligence Unit, *Democracy Index 2021, The China challenge*, 2022, 4 f.

68 *Taub/Fisher*, A Rush to the Street as Protesters Worldwide See Democracies Backsliding, *The New York Times*, 25.06.2019, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2019/06/25/world/czech-hong-kong-protests.html?searchResultPosition=84> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022); *Carothers/Youngs*, The Complexities of Global Protests, *Carnegie Endowment for International Peace*, 08.10.2015, abrufbar unter: <https://carnegieendowment.org/2015/10/08/complexities-of-global-protests-pub-61537> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

69 *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, 2016; *Kim/Kroeger*, Conquering and coercing: Nonviolent anti-regime protests and the pathways to democracy, *Journal of Peace Research* 56, 2019, 650-666; *Pinckney*, From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance Transitions, 2020.

70 *Chenoweth/Stephan*, *The Role of External Support in Nonviolent Campaigns, Poisoned Chalice or Holy Grail?*, ICNC Monograph Series, Washington D.C. 2021.

ßen Protestbewegungen der vergangenen Jahre ausländische Unterstützung erhalten haben.<sup>71</sup>

Eine völkerrechtliche Einordnung derartiger Unterstützungsmaßnahmen ist bisher nicht erfolgt. Nur vereinzelt hat es Versuche gegeben, gewaltfreie Protestbewegungen im Völkerrecht zu verorten.<sup>72</sup> Eine umfassende Aufarbeitung des diesbezüglichen völkerrechtlichen Materials wurde hingegen noch nicht vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Frage nach der Völkerrechtskonformität der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen bisher noch nicht gestellt. Diese Untersuchung möchte daher diese Lücke in der wissenschaftlichen Betrachtung schließen, indem die völkerrechtliche Regulierung von gewaltfreien Protestbewegungen und deren ausländische Unterstützung umfassend analysiert wird.

Das Beispiel des Coup d'État in Honduras von 2009 und der sich dagegen richtenden Proteste zeigt die unterschiedlichen rechtlichen Dimensionen der Frage auf, die Gegenstand dieser Arbeit ist. Venezuela und insbesondere Brasilien hatten die Protestbewegung um *Zelaya* finanziell, logistisch und rhetorisch unterstützt. Sie forderten öffentlich *Zelayas* Wiedereinsetzung,<sup>73</sup> riefen die Bevölkerung von Honduras zu Protesten auf,<sup>74</sup> unterstützten seine Rückkehr nach Honduras und ermöglichten ihm die Organisation der Proteste von der brasilianischen Botschaft aus. Die ausländische Unterstützung für die Proteste stärkte daher die Protestbewegung im Machtkampf mit der honduranischen Regierung. Die Resolutionen und Urteile von VN-Generalversammlung, VN-Menschenrechtsrat, OAS und

---

71 Ibid., 74.

72 *Auron*, The Derecognition Approach: Government, Illegality, Recognition, and Non-Violent Regime Change, *George Washington International Law Review* 45, 2013, 443; *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, *International Center for Non-violent Conflict* (Hrsg.), ICNC Special Report Series, 3, Washington D.C. 2019; *Estrada-Tanck*, Civil resistance in Public International Law, *Anuario Español de Derecho Internacional* 35, 373; *Wilson*, International Legal Basis of Support for Nonviolent Activists and Movements, in *Burrows / Stephan* (Hrsg.), *Is Authoritarianism Staging a Comeback?*, Atlantic Council, Washington D.C. 2015; *Wilson*, *People Power Movements and International Human Rights: Creating a Legal Framework*, Bartkowski (Hrsg.), ICNC Monograph Series, ICNC Press, Washington D.C. 2016.

73 *Lula pide a la ONU la restitución inmediata de Zelaya*, *rtve.es*, 23.09.2009, abrufbar unter: <https://www.rtve.es/noticias/20090923/lula-pide-onu-restitucion-inmediata-zelaya/293599.shtml> (zuletzt abgerufen am 15.II.2022).

74 *Carroll*, *Zelaya plans to return to Honduras to reverse coup*, *The Guardian*, 30.06.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2009/jun/30/honduras-manuel-zelaya-military-coup> (zuletzt abgerufen am 22.08.2022) (Venezuela).

IAGMR zeigen jedoch, dass die Einordnung dieser Unterstützungsmaßnahmen multidimensional ist. Sie können nicht allein aus der Perspektive des Interventionsverbots bewertet werden, da darüber hinaus menschenrechtliche und demokratierechtliche Regelungen Anwendung finden.

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen befindet sich somit an der Schnittstelle von drei bedeutenden Regelungsregimen. Einerseits sind Staaten souverän und dazu berechtigt, autonom über ihre Regierungsstrukturen zu entscheiden. Gleichzeitig haben Staaten sich vielfach dazu verpflichtet, ihre Regierungsstruktur auf eine bestimmte Art und Weise zu organisieren (demokratisch) und auszuüben (unter Wahrung der Menschenrechte). Dieser grundlegende Konflikt zwischen den drei Regelungsregimen prägt daher die Auseinandersetzungen, um die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht. Dieses Spannungsverhältnis soll daher auch die nachfolgende Untersuchung leiten.

Die Untersuchung beginnt mit einer Darlegung der hier verwendeten Methodik (§ 2). Es folgt die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und die Erörterung der Schlüsselbegriffe (§ 3). Der zweite Teil der Arbeit widmet sich den dogmatischen Grundlagen der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Das Interventionsverbot (§ 4), das völkerrechtliche Demokratieprinzip (§ 5) und die menschenrechtlichen Regelungen (§ 6) werden mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand untersucht.

Im dritten Teil der Untersuchung wird anhand von fünf paradigmatischen Fallstudien die Staatenpraxis umfassend untersucht. Die Fallstudien zur Ägyptischen Revolution von 2011 (§ 7), der Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013-14 (§ 8), der Forces for Freedom and Change Revolution im Sudan 2018-19 (§ 9), der venezolanischen Massenprotestbewegung 2019 (§ 10) und der Massenprotestbewegung in Hong Kong 2019-2020 (§ 11) sollen die derzeitige Staatenpraxis offenlegen und veranschaulichen, wie sich die Regeln und ihre Interaktion durch die Staatenpraxis entwickelt haben. Die Ergebnisse dieser Fallstudien werden vergleichend zusammengetragen (§ 12) und im Lichte der dogmatischen Grundlagen ausgewertet (§ 13). Abschließend werden die aktuellen Dynamiken auf diesem Rechtsgebiet mit Blick auf zukünftige Entwicklungen kritisch bewertet (§ 14).

Die Proteste in Honduras dauerten fast zwei Jahre an.<sup>75</sup> Über das Jahr 2010 hinweg versammelten sich wiederholt Hunderttausende in Tegucigal-

---

75 Palazzolo, Hondurans campaign for the return of former President Zelaya, 2009-2011, Global Nonviolent Action Database, 11.05.2013.

pa und dem ganzen Land, um die Rückkehr von Präsident *Zelaya* zu bewirken<sup>76</sup> Hierdurch setzten sie die Interimsregierung fortlaufend unter Druck und bewegten sie schlussendlich dazu, einen Kompromiss mit *Zelaya* einzugehen. Dieser durfte am 28. Mai 2011 nach Honduras einreisen und sich wieder in der Parteipolitik betätigen.<sup>77</sup> Eine weitere Präsidentschaftskandidatur wurde ihm jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Amtszeitbegrenzung verwehrt. Die politische Betätigung *Zelayas* nach 2011 war jedoch ein wesentlicher Grund dafür, dass seine politische Bewegung weiterhin erfolgreich an Wahlen in Honduras teilnehmen konnte und trug entschieden dazu bei, dass *Zelayas* Frau und Anführerin der Proteste, *Xiomara Castro*, 2021 zur ersten Präsidentin von Honduras gewählt wurde.<sup>78</sup>

Die honduranische Protestbewegung von 2009-2011 zeigt den langfristigen Einfluss, den Protestbewegungen in ihren Gesellschaften haben können. Ausländische Unterstützung kann dabei einen bedeutenden Einfluss auf die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse eines Staates haben. Inwiefern das Völkerrecht diese zulässt, wird im Folgenden ergründet.

---

76 Ibid.

77 Ibid.

78 *Ernst*, *Xiomara Castro poised to become first female president of Honduras*, *The Guardian*, 29.11.2021, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2021/nov/29/xiomara-castro-declares-victory-in-honduras-presidential-election> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).